

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 52 (1954)

Heft: 12

Artikel: Güterzusammenlegung : Voraussetzungen für die Zusammenlegung von Waldparzellen [Schluss]

Autor: Lüthy, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-210983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie

Revue technique Suisse des Mensurations, du Génie rural et de Photogrammétrie

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungs-
wesen und Kulturtechnik; Schweiz. Kulturingenieurverein;
Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Editeurs: Société suisse des Mensurations et Améliorations
foncières; Société suisse des Ingénieurs du
Génie rural; Société suisse de Photogrammétrie

Nr. 12 • LII. Jahrgang

Erscheint monatlich

14. Dezember 1954

Güterzusammenlegung Voraussetzungen für die Zusammenlegung von Waldparzellen

(Schluß)

2. Muß nach dem Gesagten die Verordnung über die Zusammenlegung von parzellierten Waldgrundstücken im Kanton St. Gallen vom 30. Dezember 1947 auf den vorliegenden Fall als anwendbar erklärt werden, so fragt es sich, ob die dort vorgesehenen Voraussetzungen für eine Zusammenlegung erfüllt seien. Nach Art. 7 dieser Verordnung haben primär die Waldbesitzer über die Durchführung einer Waldzusammenlegung zu beschließen, und zwar bedarf es hierzu der Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Waldbesitzer, denen zugleich mehr als die Hälfte der Waldfläche gehört. Von abwesenden Waldbesitzern wird angenommen, daß sie zustimmen, sofern sie sich nicht schriftlich gegen die Zusammenlegung aussprechen; sie sind hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Unbestritten ist, daß die Grundeigentümer auf den 3. Oktober 1951 zu einer Zusammenkunft mit dem Vermessungsgeometer und dem Revierförster eingeladen wurden und daß an dieser Besprechung 6 Waldbesitzer teilgenommen haben. Ob die Abwesenden im Sinne der Vorschrift von Art. 7, Abs. 3, der Verordnung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurden, daß ihre Abwesenheit als Zustimmung ausgelegt werde, sofern sie sich nicht schriftlich gegen die Zusammenlegung aussprechen, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Dieser Punkt kann indessen dahingestellt werden. Von den Waldbesitzern, die an der Konferenz teilgenommen haben, fehlt eine formelle Zustimmungserklärung, bei der sie behaftet werden könnten. Weder liegen schriftliche Zustimmungserklärungen vor noch auch nur ein Verhandlungsprotokoll, aus welchem die Zustimmung der Teilnehmer hervorginge. Auch wenn, wie das der Vermessungsgeometer in seiner Vernehmlassung vom 16. Januar 1952 an den Gemeinderat K. behauptet, „nach der Besprechung des Arrondierungsplanes und nach Besichtigung der einzelnen Parzellen alle anwesenden Grundeigentümer

sich schließlich mit der vorgeschlagenen Arrondierung einverstanden“ erklärten (was von den Rekurrenten bestritten wird), so kann diese formlose Zustimmung an einer formlosen (wie es scheint, ersten) Besprechung nicht genügen. Jedenfalls scheint es den Waldbesitzern am Bewußtsein gefehlt zu haben, daß sie damit eine endgültige und verbindliche Zustimmungserklärung abgegeben hätten. Das durfte von ihnen loyalerweise auch nicht erwartet werden, nachdem ihnen keinerlei schriftliche Unterlagen, insbesondere auch kein Arrondierungsplan, ausgehändigt worden waren. Fünf von den sechs an der Besprechung vom 3. Oktober 1951 anwesenden sowie einer der abwesenden Waldbesitzer haben denn auch bereits am 12. Oktober, also 9 Tage später, in einer schriftlichen Eingabe an den Gemeinderat unmißverständlich erklärt, daß sie die vorgeschlagene Arrondierung ablehnen. Damit fehlt es an der nach Art. 7, Abs. 2, der Verordnung vom 30. Dezember 1947 erforderlichen Mehrheit, und die Durchführung der Zusammenlegung ist von den Waldbesitzern abgelehnt worden.

3. Es bliebe an sich noch die Möglichkeit, daß der Regierungsrat von sich aus unter Berufung auf Art. 7, Abs. 4, der zitierten Verordnung die Zusammenlegung verfügt. Es liegt weder ein entsprechender Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vor, noch wurde der Nachweis zu erbringen versucht, daß im vorliegenden Falle eine gute Bewirtschaftung wegen übermäßiger Parzellierung nicht möglich sei. Im übrigen steht der Regierungsrat nicht an zu erklären, daß er nur beim Vorliegen zwingender Gründe von sich aus gegen den sozusagen geschlossenen Willen der Waldbesitzer und über den Kopf der Gemeindebehörden hinweg sich zu einer derartigen Verfügung entschließen könnte.

4. Nach dem Gesagten ist im vorliegenden Falle die Arrondierung der Waldparzellen im Sedelbergerwald als nicht zustande gekommen zu betrachten. Zum gleichen Ergebnis würde man auch gelangen, wenn die Frage, wie das der Gemeinderat K. getan hat, auf Grund von Art. 158 EG zum ZGB (Grenzregelung) beurteilt würde. Nachdem der Gemeinderat K. am 19. Februar 1952 auf seinen Beschluß vom 5. Dezember 1951 (Genehmigung des Arrondierungsplanes unter Abweisung der Einsprachen der Grundeigentümer) zurückgekommen ist und von der Grenzregelung abgesehen hat, fehlt es an einer rekursfähigen Verfügung des Gemeinderates. Es könnte sich höchstens fragen, ob der Gemeinderat auf seinen Beschluß vom 5. Dezember 1951 zurückkommen durfte. Maßgebend hierfür ist Art. 210 des Organisationsgesetzes. Darnach können Verfügungen durch eine Instanz, welche sie erlassen hat, oder durch die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen geändert oder aufgehoben werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es verlangen. Beim Widerruf seines Beschlusses vom 5. Dezember 1951 berief sich der Gemeinderat darauf, daß nunmehr sämtliche Grundeigentümer die alte Grenzziehung verlangen. Es mag zweifelhaft sein, ob damit das in Art. 210 OG für den Widerruf aufgestellte Erfordernis „wichtiger öffentlicher Interessen“ erfüllt sei. Immerhin wird man auch die Vermeidung einer großen Unzufriedenheit *aller* durch eine Verfügung Betroffenen als im öffentlichen Interesse liegend gelten lassen

dürfen. Auch wird man weniger strenge Anforderungen an den Widerruf einer Verfügung stellen, wenn sich aus diesem Widerruf keinerlei Nachteile für die von der Verfügung Betroffenen ergeben. Schließlich ist zu beachten, daß das Volkswirtschaftsdepartement dem Gemeinderat K. am 4. Januar 1952 u. a. folgendes geschrieben hat: „Sofern Ihnen die vorliegenden Rekurse Anlaß geben sollten, auf Ihren Entscheid zurückzukommen und im Einvernehmen mit den Rekurrenten auf die beanstandete Arrondierung zu verzichten oder eine andere Regelung zu treffen, wollen Sie uns auch darüber in Kenntnis setzen.“ Nachdem der Gemeinderat von dieser ihm nahegelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ginge es nach Treu und Glauben nicht wohl an, ihm hieraus einen Strick zu drehen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 1952)

Die Hauptversammlung der Internationalen geodätischen und geophysikalischen Union (UGGI)

14. bis 25. September 1954 in Rom

Von C. F. Baeschlin

Wie zu erwarten war, übte Rom eine gewaltige Anziehungskraft aus, so daß mit den Familienangehörigen mehr als 1500 Teilnehmer zusammenkamen.

Mit der Hauptversammlung war eine Ausstellung wissenschaftlicher Instrumente verbunden, an der sich auch unsere beiden schweizerischen Instrumentenfirmen Kern & Co. AG., Aarau, und Wild AG., Heerbrugg, beteiligten.

Die ganze Veranstaltung, inklusive der wissenschaftlichen und administrativen Sitzungen, wurde im Kongreßpalast der Organisation «Exposition Universelle de Rome» (EUR) abgehalten, einer neuen Anlage, weit außerhalb der Mauern von Rom. Während der ganzen Dauer der Tagung war ein ständiger Autobusbetrieb eingerichtet, der die Kongressisten während der Tagungszeiten gratis hin- und herführte. Ein gut geführtes Restaurant erlaubte, die Mittagspause besser auszunützen, als wenn man sich täglich nach der Stadt hätte begeben müssen. Bei dieser Gelegenheit fand manche wichtige Besprechung statt.

Dienstag, den 14. September 1954, 10.30 Uhr, fand im großen Saal des Kongreßgebäudes die feierliche Eröffnung des Kongresses statt, an welcher der Präsident der Union, Prof. Sidney Chapman, Großbritannien, und einige italienische Vertreter das Wort ergriffen. Schon am Vortag, dem 13. September, hatten verschiedene administrative Sitzungen wie auch die Eröffnung der Ausstellung stattgefunden.

Bekanntlich setzt sich die Internationale geodätische und geophysikalische Union aus sieben unabhängigen Assoziationen zusammen: 1. Geo-